



► Nr. VO/2024/13325-02
öffentlich

Lübeck, 18.09.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.416 - Stadtbibliothek

Bearbeitung: Gerald Schleiwies (E-Mail: gerald.schleiwies@luebeck.de Telefon: 122-4111)

Austauschvorlage zur VO 13325, Benutzungsordnung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.09.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.000.1 Datenschutzbeauftragte	Zustimmend
1.140 Rechnungsprüfungsamt	Zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.210 Buchhaltung und Finanzen	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐	Ja
☒	Nein- Begründung:
Kinder und Jugendliche sind nicht direkt betroffen.	

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☐	freiwillig
☒	vorgeschrieben durch:
Gemeindeordnung	

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
--------------------------	----

☒ Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Diese Änderungsvorlage wurde erstellt, weil nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege und den Hauptausschuss darauf hingewiesen wurde, dass an wenigen Stellen in §§ 2 und 3 der Satzung keine stringente gegenderte Schreibweise eingehalten wurde.

Ab hier beginnt der ursprüngliche Text der Originalvorlage:

Am 28.02.2013 wurde die aktuelle Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek mit Wirkung ab 01.06.2013 durch die Bürgerschaft beschlossen.

Aufgrund der Einführung einer neuen Bibliothekssoftware im November 2024 sowie der Einführung des Bibliotheksgesetzes SH vom 30.08.2016 sowie des gesellschaftlichen Wandels der Nutzung ist eine Überarbeitung der Satzung überfällig. Die Einführung digitaler Angebote und datenschutzrechtliche Vorschriften sind exemplarisch zu erwähnen. Details ergeben sich aus der synoptischen Darstellung.

Die Stadtbibliothek ist nur verwaltungsorganisatorisch als Stadtbibliothek tituliert. Der offizielle Name im Bibliotheksgesetz Schleswig-Holstein lautet „Bibliothek der Hansestadt Lübeck“ und unterstreicht dadurch auch ihren Charakter als öffentliche Bibliothek und als wissenschaftliche Bibliothek.

Anlagen:

Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck
Synoptische Darstellung über die Satzung zur Benutzung

Senatorin Monika Frank



Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S-H, S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. S-H, S. 638, 2024 S. 79) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

1. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck ist eine Einrichtung der Hansestadt Lübeck. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Leseförderung und Medienkompetenzvermittlung, der wissenschaftlichen Arbeit und Information und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Bibliothek ist nach § 3 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein vom 30.08.2016 (BibLG) öffentliche Bibliothek und nach § 4 Abs. 4 BibLG wissenschaftliche Stadtbibliothek mit regionalbibliothekarischen Funktionen. Der Begriff "Medien" umfasst folgende Angebote der Bibliothek: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuelle und elektronische Medien, Handschriften, Karten, Medienkombinationen und Spiele. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art.
2. Nutzungsberechtigt sind alle Interessierten im Rahmen dieser Benutzungssatzung.
3. Die Nutzung der Einrichtung vor Ort ist kostenlos. Für die Ausleihe von Medien sowie für Onlineservices ist ein kostenpflichtiger Ausweis mit anfallenden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung nötig. Für Services wie die Nutzung von Kopiergeräten oder das Anfertigen von Reproduktionen können Gebühren im Rahmen der jeweils geltenden Gebührensatzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck anfallen.
4. Die Öffnungszeiten werden nach gesonderter Festsetzung öffentlich durch Aushang in allen Ausleihstellen der Stadtbibliothek bekanntgegeben.

§2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

1. Vor der erstmaligen Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, alternativ des Reisepasses in Kombination mit einer Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes erforderlich. Bei Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen durch Minderjährige, muss mindestens eine:r der Erziehungsberechtigten durch Unterschrift die Einwilligung geben und bescheinigen, dass für alle Verbindlichkeiten eingestanden wird, die sich aus dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Minderjährigen ergeben.

Eine Anmeldung zur Nutzung ist online über die Internetpräsenz der Bibliothek der Hansestadt Lübeck möglich. Diese eröffnet den Zugang zum digitalen Medienangebot der Bibliothek. Für die Nutzung vor Ort mit Bibliotheksausweis bedarf es der Kontrolle der o.g. Vorlagen.

2. Die Bibliothek verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Bibliotheksnutzung auf den Grundlagen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie auf Art. 6 Abs. 1 lit. b der

Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung erfolgt durch die zuständigen Beschäftigten der Bibliothek der Hansestadt Lübeck. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Ablauf etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht. Die Verarbeitung der personen-bezogenen Daten ist für die Erfüllung des Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt.

Es besteht ein Recht auf jederzeitige Auskunft über die die konkrete Person betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.luebeck.de/de/datenschutz/>.

3. Nach Anmeldung erhält jede:r Nutzende einen Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Der Ausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek und bei Ausschluss oder aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck garantiert bei Ausstellung der Ausweise nicht die Aufrechterhaltung des Umfangs des jeweiligen Medien-, Leistungs- und Serviceangebots.
5. Der Service „Kiek-in-Bib“ richtet sich außerhalb der durch Mitarbeiter:innen bedienten Öffnungszeiten an Inhaber:innen eines erweiterten Bibliotheksausweises. Dieser ermöglicht den Nutzenden ab 18 Jahren den Zutritt zu einzelnen Bibliotheken der Hansestadt Lübeck und deren eingeschränkte Nutzung. Es ist untersagt, weiteren Personen, mit Ausnahme von Kindern in Begleitung von Erziehungsberechtigten, den Zugang zu ermöglichen. Darüber hinaus werden, i.S. der Ziffern 1-3 innerhalb dieser Servicezeiten, die Zugangsdaten registriert und gespeichert.
6. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek der Hansestadt Lübeck unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen. Entstehen wegen Verletzung dieser Mitteilungspflicht beim Mahnverfahren weitere Kosten, so hat der Nutzende diese zu tragen.

§3 Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellungen

1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien ausgeliehen. Die Rückgabe kann gegen Quittung erfolgen. Die Menge gleichzeitig ausgeliehener Medien ist auf 100 limitiert.
Kinder und Jugendlichen können nach §10a JuSchG von einzelnen Bereichen für Erwachsene von der Leihe ausgeschlossen sein.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek der Hansestadt Lübeck die Ausleihe beschränken; dies gilt derzeit für Bücher, die vor 1945 erschienen sind, sowie für seltene, wertvolle oder vom Zerfall bedrohte Medien; ferner für den Präsenz- und Informationsbestand aller Arten von Medien. Diese Medien sind nur in der Bibliothek benutzbar.
3. Die Ausleihfrist beträgt je nach Medientyp vier bzw. zwei Wochen. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck wird ermächtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Für digitale Angebote gelten Abweichungen.
4. Der Abgabetermin von physischen Medien kann in der Bibliothek erfragt oder im elektronischen Katalog (OPAC) im Internet eingesehen werden.
5. Die Leihfrist kann im Regelfall bis zu dreimal vor Ablauf der Leihfrist um jeweils eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Leihfristen berechnen sich ab dem Tag der Verlängerung. Für digitale Angebote gelten Abweichungen.

6. Erfolgt die Verlängerung durch die Nutzenden selbstständig z.B. über das Internetangebot der Bibliothek der Hansestadt Lübeck oder telefonisch, so sind für die richtige Auswahl der zu verlängernden Medien die Nutzenden selbst verantwortlich. Ein Ausfall des Systems kann nicht ausgeschlossen werden und entbindet die Nutzenden nicht, auf anderem Weg die fristgerechte Verlängerung; z.B. per Telefon oder elektronischer Post vorzunehmen.
7. Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr erhoben, deren Höhe die Gebührensatzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung regelt. Eine Säumnisgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Medien im Wege der Ersatzvornahme (§ 6) ersetzt werden.
8. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
9. Beträgt die offene Gebührenforderung gegen einzelne Nutzende mehr als 10,00 €, wird diese Person automatisch von weiteren Ausleihvorgängen ausgeschlossen. Bei Nutzenden unter 18 Jahren erfolgt eine Sperre bei Überschreitung der Leihfristen unverzüglich.

§4 Fernleihe

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§5 Behandlung der Medien und speziellen Angebote; Haftung

1. Die Nutzenden sind verpflichtet, Medien und elektronische Angebote (Hard- und Software) sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Sie werden gebeten, Schäden an den Medien vor der Ausleihe dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Sollten Teile des Mediums fehlen oder beschädigt sein und erfolgte bei der Ausleihe keine Information des Bibliothekspersonals, ist von einem Schaden während der Ausleihzeit auszugehen.
2. Die Nutzenden haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
3. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ausgeliehene Medien an Dateien, Datenträgern und Hardware der Nutzenden durch Viren entstehen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die aus dem Gebrauch von ausgeliehenen Medien resultierenden Schäden an Abspielgeräten.
4. Die Bibliothek bietet den Zugang zum Internet in Einzelplatznutzung an. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität oder Virenfreiheit von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (pornographische, rassistische Darstellungen etc.) im Internet ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen strafrechtlicher Inhalte in das Internet untersagt. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Das Herunterladen von Daten aus dem Internet auf Datenträger ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts möglich. Die Nutzenden haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
5. Verlust und Beschädigung der Bücher und anderer Medien sind der Bibliothek während der Ausleihzeit unverzüglich anzuzeigen.

§6 Erstattungen und zwangsweise Beitreibung

Die Bibliothek ist berechtigt, gegenüber den Nutzenden und den Erziehungsberechtigten (Pflichtigen) bei Beschädigung und bei Verlust eines Mediums durch Leistungsbescheid Erstattungsansprüche geltend zu machen. Diese sind wie folgt zu erfüllen:

1. Im Handel erhältliche Medien sind bei Verlust oder bei beschädigungsbedingter Unbrauchbarkeit (Nichtverleihbarkeit, Zustandsverschlechterung festgestellt durch die Bibliothek) wiederzubeschaffen. Medien mit archivarischem Wert werden durch in Antiquariaten erworbene entsprechende Exemplare ersetzt. Kann ein Ersatz für ein verlorenes oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordenes Medium im Handel nicht beschafft werden, kann die Beschaffung eines Mediums von gleichem Wiederbeschaffungswert verlangt werden. Den Wiederbeschaffungswert stellt die Bibliothek unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preisentwicklung verbindlich fest.
2. Bei Beschädigung eines Mediums, die über eine durchschnittliche Zustandsverschlechterung hinausgeht, sowie bei Eintritt eines Schadens infolge einer satzungswidrigen Überlassung der Ausweiskarte an einen Dritten (§ 2, Ziffer 3, Satz 2) oder einer nicht unverzüglichen Anzeige des Verlustes der Ausweiskarte (§ 2, Ziffer 3, Satz 4) besteht eine Ersatzbeschaffungspflicht.
3. Medien, die trotz dreifacher Aufforderung, zumindest eine per Brief, nicht zurückgegeben werden, können im Wege der Ersatzvornahme durch die Bibliothek ersetzt werden. Kosten sind entsprechend der Ziffern 1-2 zu erstatten.
4. Für herbeigeführte Schäden an Hard- und Software der Bibliothek haften die Nutzenden.
5. Geschuldete Medien, sowie für Beschädigungen oder Verlust festgesetzte Beträge, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§7 Fotokopien, Kopieren aus elektronischen Datenbanken

Die Nutzenden können sich der aufgestellten Kopiergeräte und elektronischen Datenbanken bedienen, um unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts Kopien aus Medien und elektronischen Datenbanken anzufertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

§8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Das Verhalten in den Bibliotheksräumen ist in der Hausordnung geregelt, die über Aushang bekannt gemacht ist.
2. Die Anweisungen der aufsichtsführenden Dienstkräfte der Bibliothek sind für alle Personen, die sich in der Bibliothek aufhalten, verbindlich. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung bzw. die Mitarbeitenden der Bibliothek aus.

§9 Folgen von Zuwiderhandlungen

Nutzende, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist eine Sperre von der Medienausleihe zulässig nach der 3. Mahnung, bei einer ausstehenden Gebührenschuld, die länger als 90 Tage nicht entrichtet wurde, bei einem Auslaufen der Gültigkeit des Bibliotheksausweises, bei Adressermittlungen im Falle unbekannt verzogener Nutzenden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.06.2013 außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2024

Jan Lindenau
Der Bürgermeister

www.luebeck.de/de/stadtleben/kultur/stadtbibliothek



Aktueller Stand	Neue Version	Erläuterungen
Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck	Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck	Änderung auf offiziellen Namen
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVObI. S-H, S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2012 (GVObI. S-H, S. 749), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 28.02.2013 folgende Satzung erlassen	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVObI. S-H, S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVObI. S-H, S. 638, 2024 S. 79) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:	Aktualisierung der Präambel Bitte das Rechtsamt um Prüfung der aktuell gültigen Präambel
§ 1 Allgemeines	§1 Allgemeines	Entfernung des Leerzeichens zw. § und Ziffer
1.Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lübeck. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Leseförderung und Medienkompetenzvermittlung, der wissenschaftlichen Arbeit und Information und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Der Begriff "Medien" umfasst folgende Angebote der Bibliothek: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuelle und elektronische Medien, Handschriften, Karten, Medienkombinationen, Spiele. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art.	1. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck ist eine Einrichtung der Hansestadt Lübeck. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Leseförderung und Medienkompetenzvermittlung, der wissenschaftlichen Arbeit und Information und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Bibliothek ist nach § 3 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein vom 30.08.2016 (BibIG) öffentliche Bibliothek und nach § 4 Abs. 4 BibIG wissenschaftliche Stadtbibliothek mit regionalbibliothekarischen Funktionen. Der Begriff "Medien" umfasst folgende Angebote der Bibliothek: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuelle und elektronische Medien, Handschriften, Karten, Medienkombinationen und Spiele. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art	Änderung auf offiziellen Namen. Einfügung der gesetzlichen Aufgaben nach BibIG-SH seit 30.8.2016
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lübeck sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Medien zu entleihen oder die von der Ausleihe ausgeschlossenen Medien in den Räumen der Stadtbibliothek zu benutzen. Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Gemeinden können ebenfalls zur Bibliotheksbenutzung zugelassen werden.	2. Nutzungsberechtigt sind alle Interessierten im Rahmen dieser Benutzungssatzung.	Die Bibliotheken stehen allen offen. Siehe auch §2 Abs 5 BibIG-SH: „Bibliotheken richten sich mit ihren Angeboten an alle Mitglieder der Gesellschaft. Sie sollen die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und dabei nach Möglichkeit die gleichberechtigte Teilhabe, die

		soziale Inklusion und Barrierefreiheit fortentwickeln.“
3. Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren aufgrund der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	Die Nutzung der Einrichtung vor Ort ist kostenlos. Für die Ausleihe von Medien sowie für Onlineservices ist ein kostenpflichtiger Ausweis mit anfallenden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung nötig. Für Services wie die Nutzung von Kopiergeräten oder das Anfertigen von Reproduktionen werden Gebühren im Rahmen der jeweils geltenden Gebührensatzung der Bibliothek der Hansestadt Lübeck sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck anfallen.	Bibliotheken sehen sich als Informationseinrichtung nach Art 5 (1) GG“... und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Sowie §7 (3) BiblG SH „(3) Die Vorort-Nutzung der Bestände der Bibliotheken ist kostenfrei, sofern nicht lizenz- oder urheberrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger angemessene und sozial ausgewogene Benutzungsentgelte festlegen.“
4. Die Öffnungszeiten werden nach gesonderter Festsetzung öffentlich durch Aushang in allen Ausleihstellen der Stadtbibliothek bekanntgegeben.	4. Die Öffnungszeiten werden nach gesonderter Festsetzung öffentlich durch Aushang in allen Ausleihstellen der Stadtbibliothek bekanntgegeben.	unverändert
§ 2 Anmeldung, Leseausweis	§2 Anmeldung, Bibliotheksausweis	Bibliotheksausweis steht auf den Karten, s.§1
1 Vor erstmaliger Benutzung der Stadtbibliothek ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, alternativ des Reisepasses in Kombination mit einer Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes, erforderlich. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, das jeweils entlehene Medium und die Ausleihzeit werden nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet. Bei Minderjährigen muss eine/r der Erziehungsberechtigten durch Unterschrift die Einwilligung zur Benutzung der Stadtbibliothek geben und bescheinigen, dass sie/er für alle Verbindlichkeiten eintreten wird, die sich aus dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Minderjährigen ergeben.	1.Vor der erstmaligen Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, alternativ des Reisepasses in Kombination mit einer Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes erforderlich. Bei Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen durch Minderjährige, muss mindestens eine:r der Erziehungsberechtigten durch Unterschrift die Einwilligung geben und bescheinigen, dass für alle Verbindlichkeiten eingestanden wird, die sich aus dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Minderjährigen ergeben. Eine Anmeldung zur Nutzung ist online über die Internetpräsenz der Bibliothek der Hansestadt Lübeck möglich. Diese eröffnet den Zugang zum digitalen Medienangebot der Bibliothek. Für die Nutzung vor Ort mit	Bitte um datenschutzrechtliche Prüfung möglicher Onlineanmeldung Einfügung der fehlende Aspekte Grund für Ausweis und Minderjährigen Regelung Einfügung der möglichen Onlineregistrierung Auch, wenn nach BGB Eltern gemeinsam für Ihr Kind entscheiden, sind nicht immer zwei Erziehungsberechtigte vorhanden.

	Bibliotheksausweis bedarf es der Kontrolle der o.g. Vorlagen. 2. Die Bibliothek verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Bibliotheksnutzung auf den Grundlagen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie auf Art. 6 Abs. 1 lit. b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung erfolgt durch die zuständigen Beschäftigten der Bibliothek der Hansestadt Lübeck. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Ablauf etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt. Es besteht ein Recht auf jederzeitige Auskunft über die die konkrete Person betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Weiterführende Informationen finden Sie unter https://www.luebeck.de/de/datenschutz/.	Korrektur durch Stabstelle Datenschutz
2. Nach Anmeldung erhält jede Kundin und jeder Kunde eine Ausweiskarte, die nicht übertragbar ist. Die Ausweiskarte ist Eigentum der Stadtbibliothek und bei Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung oder aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen	3. Nach Anmeldung erhält jede:r Nutzende einen Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Der Ausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek und bei Ausschluss oder aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.	Neutrale Schreibweise
3. Die Stadtbibliothek garantiert bei Ausstellung der Ausweise nicht die Aufrechterhaltung des Umfangs des jeweiligen Medien-, Leistungs- und Serviceangebots.	4. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck garantiert bei Ausstellung der Ausweise nicht die Aufrechterhaltung des Umfangs des jeweiligen Medien-, Leistungs- und Serviceangebots-	Gemäß Empfehlung Rechtsamt zur Beibehaltung, sowie Namensänderung

	5. Der Service „Kiek-in-Bib“ richtet sich außerhalb der durch Mitarbeiter:innen bedienten Öffnungszeiten an Inhaber:innen eines erweiterten Bibliotheksausweises. Dieser ermöglicht den Nutzenden ab 18 Jahren den Zutritt zu einzelnen Bibliotheken der Hansestadt Lübeck und deren eingeschränkte Nutzung. Es ist untersagt, weiteren Personen, mit Ausnahme von Kindern in Begleitung von Erziehungsberechtigten, den Zugang zu ermöglichen. Darüber hinaus werden, i.S. der Ziffern 1-3 innerhalb dieser Servicezeiten, die Zugangsdaten registriert und gespeichert	Einführung des Service „Kiek-in-Bib“, Vorbilder in S.H. z.B. Plön und Lauenburg
4. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen. Entstehen wegen Verletzung dieser Mitteilungspflicht beim Mahnverfahren weitere Kosten, so hat diese die Kundin oder der Kunde zu tragen	6. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek der Hansestadt Lübeck unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen. Entstehen wegen Verletzung dieser Mitteilungspflicht beim Mahnverfahren weitere Kosten, so hat der Nutzende diese zu tragen	Neutrale Schreibweise Namensänderung, neue Nummerierung
5. Ist in der Wohnung einer Kundin oder eines Kunden eine übertragbare Krankheit i.S.d. § 6 des Infektionsschutzgesetzes ausgebrochen, so ist dies der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Die Medien sind nach Desinfektion zurückzugeben, und es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Desinfektion vorzulegen.	Entfällt	Während Corona nicht einmal vorgekommen. Den Passus gab es wohl aufgrund anderer Vorfälle. Und wo kann ich mir eine Desinfektion von Medien bescheinigen lassen?
§ 3 Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellungen	§ 3 Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellungen	unverändert
1. Gegen persönliche Vorlage der Ausweiskarte werden Medien ausgeliehen. Die Rückgabe kann gegen Quittung erfolgen. Die Menge gleichzeitig ausgeliehener Medien ist auf 100 limitiert.	1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien ausgeliehen. Die Rückgabe kann gegen Quittung erfolgen. Die Menge gleichzeitig ausgeliehener Medien ist auf 100 limitiert. Für digitale Angebote gelten Abweichungen, die aus dem jeweiligen Angebot entnommen werden können. Kinder und Jugendliche können nach §10a JuSchG von einzelnen Bereichen für Erwachsene von der Leihe ausgeschlossen sein.	Aufgrund der Planung der Selbstverbuchung kann „persönlich“ in Zukunft nicht mehr erfolgen. Bereits Online erfolgt die Ausleihe mit Bibliotheksausweis. Bisher können Kinder und Jugendliche nur auf Antrag Belletristik und Sachbücher für Erwachsene leihen. Dieser Ausschluss wurde jedoch bislang nicht aufgenommen.

2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtbibliothek die Ausleihe beschränken; dies gilt derzeit für Bücher, die vor 1945 erschienen sind, sowie für seltene, wertvolle oder vom Zerfall bedrohte Medien; ferner für den Präsenz- und Informationsbestand aller Arten von Medien. Diese Medien sind nur in der Bibliothek benutzbar.	2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek der Hansestadt Lübeck die Ausleihe beschränken; dies gilt derzeit für Bücher, die vor 1945 erschienen sind, sowie für seltene, wertvolle oder vom Zerfall bedrohte Medien; ferner für den Präsenz- und Informationsbestand aller Arten von Medien. Diese Medien sind nur in der Bibliothek benutzbar.	Unverändert bis auf Namensbezeichnung
3. Die Ausleihfrist beträgt je nach Medientyp vier, zwei bzw. eine Woche(n). Die Stadtbibliothek wird ermächtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.	3. Die Ausleihfrist beträgt je nach Medientyp vier, bzw zwei. eine Wochen . Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck wird ermächtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Für digitale Angebote gelten Abweichungen.	Unverändert bis auf Namensbezeichnung Streichung des Zeitraumes eine Woche Befristungen sind digital nicht sinnhaft
4. Der Abgabetermin kann in der Bibliothek erfragt oder im elektronischen Katalog und auch über das Internet eingesehen werden.	4. Der Abgabetermin kann in der Bibliothek erfragt oder im elektronischen Katalog (OPAC) im Internet eingesehen werden.	Das der Katalog im Netz ist, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Der Online Public Access Catalogue (OPAC) ist der Katalog im Internet.
5. Die Leihfrist kann im Regelfall bis zu dreimal vor Ablauf der Leihfrist um jeweils eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Dabei fallen erneute Ausleihgebühren für diejenigen Medientypen an, für die Ausleihgebühren in der Gebührensatzung festgelegt sind (s. Gebührensatzung). Leihfristen berechnen sich ab dem Tag der Verlängerung.	5. Die Leihfrist kann im Regelfall bis zu dreimal vor Ablauf der Leihfrist um jeweils eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Leihfristen berechnen sich ab dem Tag der Verlängerung. Für digitale Angebote gelten Abweichungen	Es sind keine Gebühren auf Einzelmedien mehr in der Gebührensatzung. Befristungen sind digital nicht sinnhaft
6. Erfolgt die Verlängerung durch die Kundin/den Kunden selbstständig z.B. über das Internetangebot der Stadtbibliothek oder telefonisch, so ist für die richtige Auswahl der zu verlängernden Medien die Kundin/der Kunde selbst verantwortlich.	6. Erfolgt die Verlängerung durch die Nutzenden selbstständig z.B. über das Internetangebot der Bibliothek der Hansestadt Lübeck oder telefonisch, so sind für die richtige Auswahl der zu verlängernden Medien die Nutzenden selbst verantwortlich. Ein Ausfall des Systems kann nicht ausgeschlossen werden und entbindet die Nutzenden nicht, auf anderem Weg die fristgerechte Verlängerung; z.B. per Telefon oder elektronischer Post vorzunehmen.	Neutrale Schreibweise Namensänderung Einfügung Hinweis Systemausfall
7. Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr erhoben, deren Höhe die Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der	7. Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr erhoben, deren Höhe die Gebührensatzung der Bibliothek der	Namensänderung

jeweils geltenden Fassung regelt. Eine Säumnisgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Medien im Wege der Ersatzvornahme (§ 6) ersetzt werden.	Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung regelt. Eine Säumnisgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Medien im Wege der Ersatzvornahme (§ 6) ersetzt werden.	
8. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.	8. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.	unverändert
Beträgt die offene Gebührenforderung gegen eine Kundin oder einen Kunden mehr als 10,00 €, wird diese/r automatisch von weiteren Ausleihvorgängen ausgeschlossen, bis die ausstehenden Gebühren bis zu einem Betrag von höchstens 10,00 € ausgeglichen sind.	9. Beträgt die offene Gebührenforderung gegen einzelne Nutzende mehr als 10,00 €, wird diese Person automatisch von weiteren Ausleihvorgängen ausgeschlossen. Bei Nutzenden unter 18 Jahren erfolgt eine Sperre bei Überschreitung der Leihfristen unverzüglich.	Neutrale Schreibweise Konkretisierung bei Gebührentatbestand Ergänzung Minderjährige
§ 4 Fernleihe	§ 4 Fernleihe	
Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden	Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden	Namensänderung
§ 5 Behandlung der Medien und speziellen Angeboten, Haftung	§ 5 Behandlung der Medien und speziellen Angeboten, Haftung	
1. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, Medien und elektronische Angebote (Hard- und Software) sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Sie werden gebeten, Schäden an den Medien vor der Ausleihe dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Sollten Teile des Mediums fehlen oder beschädigt sein und erfolgte bei der Ausleihe keine Information des Bibliothekspersonals, ist von einem Schaden während der Ausleihzeit auszugehen.	1. Die Nutzenden sind verpflichtet, Medien und elektronische Angebote (Hard- und Software) sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Sie werden gebeten, Schäden an den Medien vor der Ausleihe dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Sollten Teile des Mediums fehlen oder beschädigt sein und erfolgte bei der Ausleihe keine Information des Bibliothekspersonals, ist von einem Schaden während der Ausleihzeit auszugehen.	Neutrale Schreibweise
2. Entlehene Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Kundin oder der Kunde haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.	Die Nutzenden haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts	Entfällt, da überholt. AV-Medien sind alle digitalen Medien und da ist die Vielfalt anders, dafür allgemeiner Hinweis zum Urheberrecht.

3. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ausgeliehene Medien an Dateien, Datenträgern und Hardware der Kundin/des Kunden durch Viren entstehen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die aus dem Gebrauch von ausgeliehenen Medien resultierenden Schäden an Abspielgeräten.	3. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ausgeliehene Medien an Dateien, Datenträgern und Hardware der Nutzenden durch Viren entstehen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die aus dem Gebrauch von ausgeliehenen Medien resultierenden Schäden an Abspielgeräten.	unverändert
4. Die Stadtbibliothek bietet den Zugang zum Internet in Einzelplatznutzung an. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität oder Virenfreiheit von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (pornographische, rassistische Darstellungen etc.) im Internet ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen strafrechtlicher Inhalte in das Internet untersagt. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Das Herunterladen von Daten aus dem Internet ist nur auf in der Bibliothek zu erwerbenden Datenträgern möglich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die Kundinnen und Kunden haften für jede Verletzung des Urheberrechts.	4. Die Bibliothek bietet den Zugang zum Internet in Einzelplatznutzung an. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität oder Virenfreiheit von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (pornographische, rassistische Darstellungen etc.) im Internet ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen strafrechtlicher Inhalte in das Internet untersagt. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Das Herunterladen von Daten aus dem Internet auf Datenträger ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts möglich. Die Nutzenden haften für jede Verletzung des Urheberrechts..	Keine zu erwerbenden Datenträger vorhanden, deshalb nicht mehr erwähnt
5. Verlust und Beschädigung der Bücher und Medien sind der Stadtbibliothek während der Ausleihzeit unverzüglich anzuzeigen.	5. Verlust und Beschädigung der Bücher und anderer Medien sind der BStadtbibliothek während der Ausleihzeit unverzüglich anzuzeigen.	Bücher sind auch Medien, daher „anderer“ dazu gefügt.
§ 6 Erstattungen und zwangsweise Beitreibung	§ 6 Erstattungen und zwangsweise Beitreibung	
Die Stadtbibliothek ist berechtigt, gegenüber der Kundin/dem Kunden und der/dem Erziehungsberechtigten (Pflichtigen) bei Beschädigung und bei Verlust eines Mediums durch Leistungsbescheid Erstattungsansprüche geltend zu machen. Diese sind wie folgt zu erfüllen:	Die Bibliothek ist berechtigt, gegenüber den Nutzenden und den Erziehungsberechtigten (Pflichtigen) bei Beschädigung und bei Verlust eines Mediums durch Leistungsbescheid Erstattungsansprüche geltend zu machen. Diese sind wie folgt zu erfüllen:	Neutrale Schreibweise

1. Im Handel erhältliche Medien sind bei Verlust oder bei beschädigungsbedingter Unbrauchbarkeit (Nichtverleihbarkeit, Zustandsverschlechterung festgestellt durch die Bibliothek) wiederzubeschaffen. Medien mit Archivwert werden durch in Antiquariaten erworbene entsprechende Exemplare ersetzt. Kann ein Ersatz für ein verlorenes oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordenes Medium im Handel nicht beschafft werden, kann die Beschaffung eines Mediums von gleichem Wiederbeschaffungswert verlangt werden. Den Wiederbeschaffungswert stellt die Stadtbibliothek unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preisentwicklung verbindlich fest.	1. Im Handel erhältliche Medien sind bei Verlust oder bei beschädigungsbedingter Unbrauchbarkeit (Nichtverleihbarkeit, Zustandsverschlechterung festgestellt durch die Bibliothek) wiederzubeschaffen. Medien mit archivarischen Wert werden durch in Antiquariaten erworbene entsprechende Exemplare ersetzt. Kann ein Ersatz für ein verlorenes oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordenes Medium im Handel nicht beschafft werden, kann die Beschaffung eines Mediums von gleichem Wiederbeschaffungswert verlangt werden. Den Wiederbeschaffungswert stellt die BStadtbibliothek unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preisentwicklung verbindlich fest.	Namensänderung
2. Bei Beschädigung eines Mediums, die über eine durchschnittliche Zustandsverschlechterung hinaus geht, sowie bei Eintritt eines Schadens infolge einer satzungswidrigen Überlassung der Ausweiskarte an einen Dritten (§ 2, Ziffer 2, Satz 1) oder einer nicht unverzüglichen Anzeige des Verlustes der Ausweiskarte (§ 2, Ziffer 2, Satz 3) besteht eine Ersatzbeschaffungspflicht.	2. Bei Beschädigung eines Mediums, die über eine durchschnittliche Zustandsverschlechterung hinausgeht, sowie bei Eintritt eines Schadens infolge einer satzungswidrigen Überlassung der Ausweiskarte an einen Dritten (§ 2, Ziffer 3, Satz 2) oder einer nicht unverzüglichen Anzeige des Verlustes der Ausweiskarte (§ 2, Ziffer 3, Satz 4) besteht eine Ersatzbeschaffungspflicht..	Aktualisierung der § Angabe aufgrund Änderung des §2
3. Medien, die trotz dreifacher schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben werden, können im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadtbibliothek ersetzt werden. Kosten sind entsprechend der Ziffern 1-2 zu erstatten.	3. Medien, die trotz dreifacher Aufforderung, zumindest eine per Brief , nicht zurückgegeben werden, können im Wege der Ersatzvornahme durch die BStadtbibliothek ersetzt werden. Kosten sind entsprechend der Ziffern 1-2 zu erstatten.	Umformulierung, Anpassung an neue Regeln zur Mahnung, forciert werden soll der Schriftverkehr über Mail. Darüber hinaus besteht ein politischer Wille den Bürger ausreichend Vorlaufzeit in Mahnfällen einzugestehen. Namensänderung
4. Für herbeigeführte Schäden an Hard- und Software der Stadtbibliothek haftet die Kundin/der Kunde	4. Für herbeigeführte Schäden an Hard- und Software der Bibliothek haften die Nutzenden.	Neutrale Schreibweise
5. Geschuldete Medien, sowie für Beschädigungen oder Verlust festgesetzte Beträge, werden im Verwaltungs-zwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen	5. Geschuldete Medien, sowie für Beschädigungen oder Verlust festgesetzte Beträge, werden im Verwaltungs-zwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen	unverändert

§ 7 Fotokopien, Kopieren aus elektronischen Datenbanken	§ 7 Fotokopien, Kopieren aus elektronischen Datenbanken	
Kundinnen/Kunden können sich der aufgestellten Kopiergeräte und elektronischen Datenbanken bedienen, um unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts Kopien aus Büchern und elektronischen Datenbanken anzufertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts	Die Nutzenden können sich der aufgestellten Kopiergeräte und elektronischen Datenbanken bedienen, um unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts Kopien aus Medien und elektronischen Datenbanken anzufertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.	Betrifft nicht nur Bücher
§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen	§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen	
1. Tiere und Fahrräder dürfen nicht mit in die Gebäude gebracht werden. Die Bibliothek haftet nicht für Garderobe, Wertsachen und Geld.	1. Das Verhalten in den Bibliotheksräumen ist in der Hausordnung geregelt, die über Aushang bekannt gemacht ist.	Da nicht jede Person, die sich in der Bibliothek aufhält, einen Bibliotheksausweis hat und somit die Verhaltensregeln nicht offiziell zur Kenntnis nimmt, gibt es seit Juli 2022 eine Hausordnung Änderung Formulierung
2. Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet.		In der Hausordnung geregelt
3. Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.		In der Hausordnung geregelt
4. Die Kundinnen und Kunden haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.		In der Hausordnung geregelt
5. Die Anweisungen der aufsichtführenden Dienstkräfte der Stadtbibliothek sind für alle Kundinnen und Kunden verbindlich. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung bzw. die Information der Stadtbibliothek aus	2. Die Anweisungen der aufsichtführenden Dienstkräfte der BStadtbibliothek sind für alle Personen, die sich in der Bibliothek aufhalten, verbindlich. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung bzw. die Information der BStadtbibliothek aus	Konkretisierung Namensänderung
§9 Folgen von Zuwiderhandlungen	§9 Folgen von Zuwiderhandlungen	
Kundinnen und Kunden, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Desweiteren ist eine Sperre von der Medianausleihe zulässig nach der 3. Mahnung, bei einer ausstehenden Gebührenschuld, die länger als 180 Tage nicht entrichtet wurde, bei einem Auslaufen der Gültigkeit des Bibliotheksausweises, bei Adressermittlungen im	Nutzende, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadt Bibliothek ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist eine Sperre von der Medianausleihe zulässig nach der 3. Mahnung, bei einer ausstehenden Gebührenschuld, die länger als 90 Tage nicht entrichtet wurde, bei einem Auslaufen der Gültigkeit des Bibliotheksausweises, bei	Neutrale Schreibweise Namensänderung Kürzung der Frist

Fälle unbekannt verzogener Kundinnen und Kunden.	Adressermittlungen im Falle unbekannt verzogener Nutzenden.	
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	
Die Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 25.03.1999 (veröffentlicht Stadtzeitung Lübeck 25.05.1999) außer Kraft.	Die Satzung tritt am 04.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.06.2013 außer Kraft.	Aktualisierung